|  |
| --- |
| **Eckpunkte und Hinweise zu Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4. SGB VIII (Stand Juni 2013) NEU** |
| **Formulierungsvorschlag (Muster) für eine**  **Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe**  **in Tageseinrichtungen für Kinder**  (gem. § 8a Abs.4 SGB VIII und §72a SGB VIII)  Zwischen: (*Name und Anschrift des Jugendamts*),  vertreten durch…….  (im Weiteren „Jugendamt“ genannt)  und: *(Name und Anschrift des Trägers der Kindertageseinrichtung),*  vertreten durch……  - im Weiteren „Träger von Kindertageseinrichtungen“ genannt-  Wird für *(Name und Anschrift der Tageseinrichtung)*  Zur Umsetzung des § 8a Absatz 4 SGB VIII mit dem Ziel, das Zusammenwirken von Jugendamt und Träger der Kindertageseinrichtung so zu gestalten, dass Gefährdungen des Kindeswohls wirksam begegnet werden kann, und zur Umsetzung des § 72a SGB VIII folgendes vereinbart: |
| **§ 1 Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag**  Für die Auslegung der in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe dient das Arbeitspapier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“. |
| **§ 2 Verfahrensregelung**  Unabhängig von dem Verfahren nach §8a SGB VIII sind bei dringender Gefahr für das Kindeswohl, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes ausgeht, unverzüglich die Polizei und das Jugendamt zu informieren.  Zur Umsetzung des §8a Absatz 4 SGB VIII arbeiten Jugendamt und Träger der Kindertageseinrichtung nach folgenden Verfahrensschritten zusammen:   1. **Schritt:** Werden in der Tageseinrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger der Kindertageseinrichtung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, sowie die beratende Hinzuziehung einer im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII „insoweit erfahrenen Fachkraft“ Hierfür kann der Träger der Kindertageseinrichtung auf die in der Anlage vom Jugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zurückgreifen   **2. Schritt:** Soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, werden die Erziehungsberechtigten und das Kind bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen.  **3. Schritt:** Ergibt die Einschätzung, dass die Gefährdungssituation nicht anders abgewendet werden kann, wirkt der Träger der Kindertageseinrichtung bei den Erziehungsberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der geeigneten Hilfen hin. Hierbei hat der Träger der Kindertageseinrichtung  1. auf die ihm bekannten Hilfen hingewiesen,  2. nach Möglichkeit Absprachen mit den Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfen zur Gefährdungsabwendung zu treffen, diese zu dokumentieren und deren Einhaltung zu überprüfen,  3. gegebenenfalls die Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu unterstützen und  4. die Erziehungsberechtigten darauf hinzuweisen, dass das Jugendamt informiert werden muss, wenn sie die benannten und gegebenenfalls abgesprochenen Hilfen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen oder aus Sicht des Trägers der Kindertageseinrichtung ungewiss ist, ob sie ausreichend sind.  **4. Schritt:** Der Träger der Kindertageseinrichtung informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und seine bisherige Vorgehensweise, wenn   1. ihm geeignete Hilfen nicht bekannt sind, 2. die von ihm benannten Hilfen von den Erziehungsberechtigten abgelehnt werden, 3. die abgesprochenen Hilfen von den Erziehungsberechtigten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden oder 4. er sich nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die von ihm benannten und gegebenenfalls mit den Erziehungsberechtigten abgesprochenen Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann.   **5. Schritt:** Nach Information des Jugendamts erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs.1 SGB VIII. Das Jugendamt informiert den Träger der Kindertageseinrichtung – soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist - über sein Ergebnis der Gefährdungseinschätzung und die von ihm veranlassten Maßnahmen. Verbleibt das Kind weiterhin in der Kindertageseinrichtung und ergibt die Gefährdungseinschätzung, dass zum Wohl des Kindes ein weiteres Zusammenarbeiten erforderlich ist, wird dieses im Einzelfall abgesprochen und dokumentiert. |
| § 3 Fortbildung/Qualifizierung der Fachkräfte  Der Träger ermöglicht je nach Bedarf seinen in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften, sich bezüglich der sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags im Sinne des § 8a Absatz 4 SGB VIII fortzubilden bzw. zu qualifizieren. |
| **§ 4 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII**  Zur Sicherstellung, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, lässt sich der Träger der Kindertageseinrichtung  1. von allen derzeit in der Tageseinrichtung Beschäftigten bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung,  2. von allen sich um eine Stelle in der Tageseinrichtung bewerbenden Personen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens,  3. von allen zur Anstellung in der Tageseinrichtung ohne Bewerbungsverfahren vorgesehenen Personen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses und  4. von allen Beschäftigten alle fünf Jahre erneut ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen. |
| § 5 Datenschutz  Der Träger der Kindertageseinrichtung hat den Schutz der Sozialdaten des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten in der den §§ 61 bis 65 SGB VIII entsprechenden Weise zu gewährleisten. |
| **§ 6 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung**  Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch das Jugendamt und den Träger der Kindertageseinrichtung in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. |
| **§ 7 Schrifterfordernis für Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen**  Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt und von beiden Vereinbarungspartnern unterzeichnet sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schrifterfordernisses. |
| **§ 8 Salvatorische Klausel**  Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vereinbarungspartner werden eine nichtige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt. |